

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 3 / 2015

Vom 15. Dezember 2015

Inhalt:

- 1. Neufassung der Entgeltordnung des Patent- und Normenzentrums** (S. 2)
- 2. Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen** (S. 3)
- 3. Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete** (S. 6)
- 4. Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bremen** (S. 15)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 3 / 2015 vom 15. Dezember 2015

Internet: http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neustadtwall 30

28199 Bremen

Redaktion:

Rechtsstelle der Hochschule Bremen

Entgeltordnung für das Patent- und Normenzentrum der Hochschule Bremen

Vom 17. September 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. September 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 BremHG am 17. September 2015 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung für das Patent- und Normenzentrum der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. Eigenrecherche

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1.1 | Grundentgelt zur Recherche nach gewerblichen Schutzrechten.
Die Entrichtung des Grundentgelts berechtigt zur eintägigen Nutzung der vorhandenen Patent-Recherchequellen einschließlich Beratung und Anleitung bei der Recherche. | 40,00 Euro ¹⁾ |
| 1.2 | Ermäßigtes Grundentgelt für Studierende an Hochschulen außerhalb des Landes Bremen, Schülerinnen und Schüler, Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner und Schwerbehinderte für die nichtgewerbliche Nutzung | 20,00 Euro |
| 1.3 | Einsicht in das DIN-Normen- und/oder VDI-Richtlinien-Archiv | unentgeltlich |

2. Auftragsrecherche

- | | | |
|-----|--|---|
| 2.1 | Grundentgelt für Recherche im Auftrag | 25,00 Euro |
| 2.2 | Recherche-Bearbeitung je Stunde | 80,00 Euro |
| 2.3 | Etwaige Datenbankentgelt kommerzieller Datenbanken | Entgelte der jeweiligen Datenbankanbieter |

3. Rechtsstandsankünfte

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 3.1 | Rechtsstandsankunft ohne Grundentgelt | 10,00 Euro ¹⁾ |
| 3.2 | Rechtsstandsankunft mit Grundentgelt | 5,00 Euro ¹⁾ |
| 3.3 | jede weitere Rechtsstandsankunft | 5,00 Euro ¹⁾ |
| 3.4 | Rechtsstandsankunft bei ausländischen Patentämtern (online) | 40,00 Euro |

4. Annahme von Anmeldungen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 4.1 | Annahme von Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte zur Weitergabe an das Deutsche Patent- und Markenamt, Vergabe des amtlichen Anmelde-tags | unentgeltlich |
| 4.2 | Nutzung der PNZ-Büroeinrichtungen zur Erstellung von Anmeldeunterlagen für das Deutsche Patent- und Markenamt | 25,00 Euro |

5. Kopien und Schriftenverkauf

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 5.1 | Kopie gewerblicher Schutzrechte (je Kopie) | 0,20 Euro ²⁾ |
| 5.2 | Kopie gewerblicher Schutzrechte bei externer Beschaffung | 1,50 Euro |

5.3	Auftragsabwicklung für Schriftenbestellung Patentinformation je Auftrag; Vorlage einzelner Publikationen	5,00 Euro ¹⁾
5.4	Kopie DIN-Normen und VDI-Richtlinien (je Kopie)	0,20 Euro ²⁾
5.5	Literaturbeschaffung	mind. 20,00 Euro
6.	Versand	
6.1	Versandpauschale für Porto und Verpackung	5,00 Euro
6.2	Entgelte, die Externe in Rechnung gestellt haben	gemäß Rechnung Ex- terner
7.	sonstige Leistungen	nach Aufwand
8.	Leistungen nach vertraglicher Vereinbarung zum Beispiel Kooperationsverträge	gemäß vertraglicher Vereinbarung

¹ unentgeltlich für Mitglieder der bremischen Hochschulen.

² unentgeltlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bremen.

Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Patent- und Normenzentrum der Hochschule Bremen vom 30. Mai 2013 außer Kraft.

Bremen, 18. September 2015
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen

Vom 13. Oktober 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) (BremHG), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage des § 36 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 BremHG am 13. Oktober 2015 beschlossene Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Hochschule Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit). Für Studiengänge, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern, gelten die in der Ordnung der Hochschule Bremen

über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz genannten Voraussetzungen.

§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 7 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 3) oder
2. „Goethe-Zertifikat C 1“ (§ 4) oder
3. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 5) oder
4. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 6).

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06. 2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern die Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

§ 4 Goethe-Zertifikat C 1

Das bestandene Goethe-Zertifikat C 1 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 5 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Der Nachweis einer bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Im Falle einer dreistufigen DSH gilt eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene Prüfung als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 7 Befreiung

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) bzw. des „Goethe-Zertifikats C 2“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

(2) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die an der Hochschule Bremen ohne formellen Studienabschluss studieren, sollen von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

(3) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Für die Überprüfung der angemessenen Sprachfähigkeit ist das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) zuständig. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2008, außer Kraft.

Bremen, 14. Oktober 2015
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Vom 21. April 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 27. November 2015 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 21. April 2015 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 1. Juli 2003 (Brem.GBL. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBL. Seite 546), beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder von Hochschulleitungsgremien in den Ämtern W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W, sowie für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben (§ 2 Absatz 5).

(3) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(4) Die Mindesthöhe der monatlich unbefristet zu gewährenden Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach § 3a Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes. Die Mindestleistungsbezüge nehmen unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 6 an Besoldungsanpassungen teil und sind ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

§ 2 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) BerufsLeistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Annahme einer Professur an der Hochschule Bremen zu gewinnen.

(2) BleibeLeistungsbezüge können im Rahmen von Bleibeverhandlungen gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Professorin oder einen Professor zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den anderweitigen Ruf oder ein konkurrierendes Beschäftigungsangebot durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat.

(3) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft die Rektorin oder der Rektor. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge erfolgt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 BremHLBV. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung oder der künstlerischen Leistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen.

(4) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden auf Grundlage von Vereinbarungen anlässlich der Berufung bzw. von BleibeVerhandlungen gewährt. Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden nicht mit Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen verknüpft. Eine nachträgliche Änderung von Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Ruhegehalt-fähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen richtet sich nach § 3b BremBesG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BremHLBV.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gem. § 4 BremHLBV können gewährt werden für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erbracht werden. In der Regel sollen solche Leistungen in mehreren Bereichen erbracht werden. Bei der Bewertung der Leistungen werden entgeltliche Nebentätigkeiten nicht berücksichtigt. Unentgeltliche Nebentätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, bzw. an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Die Einbringung von Drittmitteln ist nur zu berücksichtigen, soweit nicht eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (Curricula, Studiengänge),
- besonderem Engagement in der Studierendenbetreuung und Organisation der Lehre,
- innovativer Lehre,
- Auszeichnungen und Preisen für Leistungen in der Lehre,
- Vermittlung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Studienabschlussarbeiten) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Publikationen und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Patenten und Transferleistungen,
- Erfolgen im Drittmittelbereich,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Gutachtertätigkeit,

- Herausgabe von Zeitschriften.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden

- bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- bei der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
- durch familienfreundliches Führungsverhalten bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Leistungsstufen / Befristung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden auf Antrag unter Berücksichtigung der in Anlage 1 zu dieser Ordnung definierten Leistungskriterien in der Regel in 4 Stufen in Höhe von jeweils 6 % des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W gemäß Anlage 3 zum Bremischen Besoldungsgesetz gewährt. Im Regelfall können besondere Leistungsbezüge erstmalig 5 Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Bremen und jeweils 5 Jahre nach Gewährung einer Leistungsstufe beantragt werden. Das Jahr, in dem der Dienst in der Hochschule Bremen aufgenommen wird, wird als erstes Dienstjahr gewertet. Erworbenene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen können von Satz 2 abweichende Fristen sowie eine Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden. Die Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(2) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1: Überdurchschnittliche Leistungen, in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die über die Erfüllung der Dienstplichten deutlich hinausgehen,

Stufe 2: Leistungen entsprechend Stufe 1, die zusätzlich das Profil der Fakultät als Lehr- und / oder Forschungsinstitution deutlich mitprägen,

Stufe 3: Leistungen entsprechend Stufe 1, die das Profil der Hochschule als Lehr- und / oder Forschungsinstitution mindestens im regionalen Rahmen mitprägen,

Stufe 4: Leistungen entsprechend Stufe 1, die zusätzlich zur Erhöhung der nationalen und / oder internationalen Reputation der Hochschule beitragen.

Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 1 und 2 setzt im Regelfall voraus, dass die Leistungen in der Lehre sowie die Leistungen in mindestens einem weiteren der in § 3 Absätze 2 bis 5 genannten Bereiche der jeweiligen Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 3 und 4 setzt im Regelfall voraus, dass die Leistungen in mindestens einem der in § 3 Absätze 2 bis 5 genannten Bereiche dieser Stufe entsprechen und die Leistungen in einem weiteren Bereich mindestens der Stufe 2 zuzuordnen sind. Für die Einordnung in die Leistungsstufen 1 oder 2 müssen mindestens zwei und für die Einordnung in die Leistungsstufen 3 oder 4 muss mindestens eine der in dem Leistungskatalog in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Leistungen unter Einschluss etwaiger sonstiger besonderer Leistungen in der nach Satz 1 erforderlichen Qualität erbracht und hinreichend belegt worden sein.

(3) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen einer neuen Leistungsstufe wird auf 3 Jahre befristet. Zum Ende der jeweiligen Befristung prüft die Hochschule, ob eine Entfristung erfolgen kann. Dazu werden eine Erklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zum individuellen Leistungsstand sowie eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans eingeholt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung nach Ablauf der Frist weiter vor, werden die Leistungsbezüge unbefristet gewährt. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(4) Bei einem Wechsel einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W wird auf Basis einer Bewertung der von der oder dem Betroffenen bislang in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 sowie in mindestens einem der in § 3 Absatz 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder erbrachten besonderen Leistungen eine Einordnung in eine der Stufen nach Absatz 1 vorgenommen; § 5 gilt entsprechend. Die bis zum Wechsel nach Satz 1 im Rahmen der C-Besoldung jeweils erreichte Höhe der Grundvergütung wird als Besitzstand in der W-Besoldung weitergewährt. Sie wird auf die sich aus der Einordnung in die Leistungsstufen gemäß Satz 1 sowie auf sich aus zukünftig noch erreichten höheren Stufen ergebende Vergütungen angerechnet.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die besonderen Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert.

(6) Leistungsbezüge gemäß § 3 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Soweit sie befristet und wiederholt gewährt und jeweils mindestens 2 Jahre bezogen wurden, können sie gemäß § 8 Absatz 1 BremHLBV auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 5 Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag muss der Antragsteller oder die Antragstellerin darlegen, worin das Besondere seiner bzw. ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(2) Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und legt der Rektorin oder dem Rektor einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Der Vorschlag muss sich dabei an § 4 Absatz 2 sowie an Anlage 1 zu dieser Ordnung orientieren; fachspezifische Bedingungen können berücksichtigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über den Inhalt des Entscheidungsvorschlags informiert. Befürwortet die Dekanin oder der Dekan einen Antrag nicht, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Erörterung des Antrags im Rektorat Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Gegenvorstellung. Die schriftliche Gegenvorstellung bzw. der Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(4) Der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist spätestens bis zum 30. Juni eines Antragsjahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ist

der Antragstellerin oder dem Antragsteller, gegebenenfalls unter Hinweis auf ihre bzw. seine Rechte nach Absatz 3 schriftlich bekannt zu geben. Der Antrag, der Vorschlag dazu und ggf. eine Gegenvorstellung bzw. ein Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist der Rektorin oder dem Rektor bis zum 31. August vorzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Erörterung im Rektorat in der Regel bis zum 31. Oktober. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 und dem Erreichen der jeweiligen Leistungsstufe nach § 4, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, gewährt werden.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

Konrektorinnen oder Konrektoren	700 EUR monatlich,
Dekaninnen oder Dekane	500 EUR monatlich,
Stellvertretende Dekaninnen oder Dekane	200 EUR monatlich,
Studiendekaninnen oder Studiendekane	300 EUR monatlich,
Zentrale Frauenbeauftragte	300 EUR monatlich,
Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	400 EUR monatlich,
Stellvertretende Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	200 EUR monatlich.

(3) Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern von gebührenpflichtigen Studiengängen können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Auf der Grundlage einer mit der Rektorin oder dem Rektor zu treffenden Ziel- und Leistungsvereinbarung können ein Grundbetrag von 200 EUR monatlich sowie in Abhängigkeit von Teilnehmerzahlen und/oder den zufließenden Einnahmen zusätzlich bis zu 300 EUR gewährt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als 2 Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 8 Absatz 2 BremHLBV.

(5) Funktionsleistungsbezüge können auch gewährt werden, wenn und solange eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zugleich die Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung wahrnimmt.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen trifft die Rektorin oder der Rektor, im Fall des Absatzes 5 im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung.

§ 7 Lehr-/Forschungszulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen gemäß § 6 BremHLBV aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt entsprechend § 5 Absatz 1 bis 3.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 sowie Zulagen nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Dienst befindlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule Bremen gelten für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen § 4 sowie Anlage 1 der Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 12. April 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4 / 2011).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 12. April 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4 / 2011) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, 27. November 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anlage

Leistungsbezüge für besondere Leistungen können gewährt werden für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erbracht werden. Im Regelfall müssen in mindestens zwei der zuvor genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht werden.

Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 1 und 2 setzt im Regelfall voraus, dass die Leistungen in der Lehre und die Leistungen in mindestens einem weiteren Bereich der jeweiligen Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 3 und 4 setzt im Regelfall voraus, dass die Leistungen in mindestens einem der Bereiche dieser Stufe entsprechen und die Leistungen in einem weiteren Bereich mindestens der Stufe 2 zuzuordnen sind.

Für die Einordnung in die Leistungsstufen 1 oder 2 müssen mindestens zwei und für die Einordnung in die Leistungsstufen 3 oder 4 muss mindestens eine der in dem nachfolgenden Leistungskatalog in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Leistungen unter Einschluss etwaiger sonstiger besonderer Leistungen des jeweiligen Bereichs in der nach § 4 Absatz 2 erforderlichen Qualität erbracht und hinreichend belegt worden sein.

Für besondere Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung können keine besonderen Leistungsbezüge gewährt werden.

Leistungsbereich	Besondere Leistungen	Beschränkt auf Leistungsstufe
Lehre		
Lehrveranstaltungen		
	Erheblich über dem Durchschnitt liegende Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben	1
	Herausgehobenes Engagement bei der Betreuung Studierender, insbesondere in der Studieneingangsphase, bei Bachelor-/ und Masterthesis / Abschlussarbeiten	1
	Erfolge in der Didaktik, dokumentiert durch Evaluationsergebnisse	1
	Regelmäßig fremdsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen	1 und 2
	Dauerhafte Übernahme einer Mentorenfunktion für Stipendiaten und ausländische Studierende	1 und 2
	Übernahme einer Mentorenfunktion für neue hauptberuflich in der Lehre tätige Hochschulmitglieder	1 und 2
	Externe Veröffentlichung von Lehrmaterialien / Verfassen von Lehrbüchern	
	Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	
Kooperation in Lehre und Studium		
	Fächerübergreifende bzw. abteilungs- oder fakultätsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden im Rahmen von Modulen, Projekten oder Abschlussarbeiten	1 und 2
	Hochschulübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden im Rahmen von Modulen, Projekten oder Abschlussarbeiten	1 und 2
	Entwicklung interdisziplinärer und hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen	1, 2 und 3
	Besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender	
	Aufbau und dauerhafte Betreuung von Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen	
Qualität in Studium und Lehre		
	Herausgehobenes Engagement bei eigener hochschuldidaktischer Weiterbildung	1
	Planung und Durchführung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung	1 und 2
	Entwicklung / Weiterentwicklung innovativer Lehrveranstaltungsformen in den vertretenen Fachgebieten	1 und 2
	Besondere Beiträge zur Weiterentwicklung / Erweiterung	1 und 2

	rung des Lehrangebots einer Fakultät	
	Entwicklung interaktiver, multimedialer Unterrichtseinheiten zum begleiteten Selbstlernen	1 und 2
	Besonderes Engagement bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote	1, 2 und 3
	Einwerben von Drittmitteln zur Weiterentwicklung der Lehre oder zur Förderung der Internationalität der Lehre	
	Aufbau, Koordination und Betreuung von dualen Studiengängen	
<u>Sonstige besondere Leistungen in der Lehre</u>		
Forschung		
Forschungs- und Drittmittelprojekte		
	Regelmäßige Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten	1 und 2
	Drittmittelinwerbung in erheblichem Umfang unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Fachrichtung	1 und 2
	Forschungstätigkeit in nationalen und internationalen Verbänden	
	Gute Ergebnisse bei der Forschungsevaluation, Auszeichnungen, Preise	
	Vortragstätigkeit / Forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum (§ 4 Absatz 1 Satz 2)	
	Forschungsleistungen, die die nationale und internationale Reputation der Hochschule mitprägen	
	Verantwortliche Durchführung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen	
Forschungsschwerpunkte und Kompetenzplattformen		
	Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen	
Wissenstransfer		
	Transferleistungen aus anwendungsorientierter Forschung	
	Leistungen im Wissenschaftstransfer oder Unterstützung bei Existenzgründungen	
	Erfindungen und Patente	

Wissenschaftliche Publikationen und Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien		
	Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften	
	Mitarbeit in anerkannten wissenschaftlichen Gremien	
	Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Forschungsinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen	
	Gutachtertätigkeit, insbesondere in nationalen und internationalen Förderprogrammen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung in Programmkomitees von Fachtagungen, - Begutachtung von Fachbeiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften 	
	Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, die das wissenschaftliche Profil der Hochschule stärken	
Auszeichnungen		
	Preise und Auszeichnungen	
<u>Sonstige besondere Leistungen in der Forschung</u>		
Wissenschaftliche Weiterbildung		
	Ergebnisse bei der Evaluation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule	1 und 2
	Herausgehobenes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten in der Hochschule	1 und 2
<u>Sonstige besondere Leistungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung</u>		
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses		
	Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen	1 und 2
	Betreuung von Promotionsvorhaben als Erst- oder Zweitgutachter	1 und 2
	Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Absolventinnen und Absolventen in Promotionsvorhaben	1 und 2
<u>Sonstige besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses</u>		

Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bremen

Vom 8. Dezember 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 10. Dezember 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grundlage des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 BremHG am 8. Dezember 2015 beschlossene Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Evaluationsordnung Hochschule Bremen vom 25. November 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2008 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studiendekan / der Studiendekanin, in den Studiengängen des International Graduate Centers der wissenschaftlichen Leitung, zur Kenntnis gegeben.“

2. In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„In den Studiengängen des International Graduate Centers werden die Gespräche nach Satz 3 auf Veranlassung der wissenschaftlichen Leitung durch die Studiengangsführerin / den Studiengangsführer geführt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, 10. Dezember 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen